



BESUCHSREGELUNG WBZ

Die vorliegende Regelung stützt sich auf den Beschluss des Bundes und Kantons BL über die Lockerungsmassnahmen und tritt ab 06. Juni 2020 in Kraft.

1. Besuche im und ausserhalb des WBZ sind wieder möglich. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nach draussen, auch weg vom WBZ, aber immer unter Wahrung der Regeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Besuche sind im WBZ überall wieder möglich, also auch in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner.
- Besuche innerhalb des WBZ sind weiterhin nur nach Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung Begleitung und Pflege oder der Stellvertretung möglich (bei Abwesenheit der Leitung unter Absprache mit der zuständigen Pflegeperson).
- Besuche innerhalb des WBZ sind unter Angabe der Kontaktdaten zwecks Nachverfolgbarkeit bei einer Infektion möglich. Dafür wurden am 05. Juni 2020 Listen auf den Gruppen verteilt.
- Auch für die Besucherinnen und Besucher gelten weiterhin die vom BAG vorgegebenen Verhaltens- und Hygieneregeln.

2. Ausflüge und Ferien ausserhalb des WBZ sind wieder möglich.

05. Mai 2020/ pma